

2125/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 12. März 1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2137/J betreffend "Streichung der Familienbeihilfe aufgrund des Sparpaketes" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich bemerken, daß die nachstehende Auswertung repräsentativ ist, das derzeitige Zahlematerial wird sich aber noch wegen Bearbeitungsrückständen in den Veranlagungsgruppen-Beihilfen der Finanzämter und wegen diverser Nachholaktionen auf Grund der erst am 27. Februar 1997 verlautbarten Verordnung des Herrn Wissenschaftsministers Dr. Einem verändern.

Weiters darf ich feststellen, daß die Fragen 7 bis 9 in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr fallen.

ad 1

Bis einschließlich Februar 1997 haben 84.099 Anspruchsberechtigte Familienbeihilfe für studierende Kinder bezogen.

ad 2

a) Für 27.069 studierende Kinder wird zum Zeitpunkt der Auswertung ab März 1 1997 keine Familienbeihilfe mehr ausgezahlt.

b) Die gesetzliche Bestimmung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 26. Lebensjahr betrifft, ist am 1. Oktober 1 1996 in Kraft getreten. Ab 1.Oktober 1996 ist daher für 6.981 studierende Kinder der Anspruch auf Familienbeihilfe weggefallen.

c) Bezuglich "Nebenerwerbseinkünften" von studierenden Kindern sind keine Daten gespeichert.

ad 3

Die Zahl der studierenden Kinder je Abschnitt bzw. Semester ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Semester	1. Abschnitt	2 Abschnitt	3 Abschnitt
1	473	2.834	139
2	17.639	4.434	292
3	2.262	4.094	242
4	13.904	4.321	160
5	1.754	3.020	78
6	4.720	2.208	25
7	870	1.257	
8	603	351	
9	119	47	
10 und mehr	307	16	
Summe	42.651	22.582	936
Insgesamt			66.169

Im Zeitpunkt der Auswertung sind jedoch noch zahlreiche Familienbeihilfenvfälle in Bearbeitung, sodaß sich diese Zahl noch erhöhen wird.

ad 4

Der nachstehenden Tabelle ist die Zahl der Familienbeihilfenbezieher, gegliedert nach Geschlecht und Beruf, zu entnehmen.

Eine Gliederung nach der Einkommenshöhe ist nicht möglich, da diesbezügliche Daten nicht gespeichert sind.

Berufscode	männlich	weiblich
Schüler(in)	*) 13	18
Schüler(in) mit Nebenerwerb	1	1
Student(in)	**) 103	127
Student(in) mit Nebenerwerb	**) 3	9
Studierende mit jährlich vorzulegendem nachweis **)	Studienerfolgs-	313 388
Studierende mit jährlich vorzulegendem nachweis und einem Nebenerwerb *)	Studienerfolgs-	5
Lehrling mit gesetzlich anerkanntem Lehrverhältnis	2	1
Auszubildende(r)	---	1
arbeitssuchend	2	4
unselbständig erwerbstätig	24.767	10.766
beschäftigt bei Bund	2.299	342
beschäftigt bei Land	1.609	654
beschäftigt bei Gemeinde	689	344
beschäftigt bei gemeinnütziger Krankenanstalt	271	310
Bezieher(in) einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	461	446
Bezieher(in) einer Leistung aus der Arbeitsmarktverwaltung	13	16
Bezieher(in) einer Leistung aus der Sozialhilfe	8	17
Bezieher(in) einer Leistung aus der gesetzl. Krankenversicherung		1
Bezieher(in) sonstiger Sozialleistungen	21	17
Land und Forstwirt(in)	1.575	438
Gewerbetreibende(r)	1.516	390
sonstig selbständig erwerbstätig	2.244	550
Pensionist(in)	4.313	1.815
Pensionist(in) bei einem Selbstträger	553	251
nicht erwerbstätig	55	2.549
unbekannt	4	22
Summe	40.840	19.485
Insgesamt	60.325	

*) Bei diesen Berufsbezeichnungen handelt es sich um Fehlcodierungen, die demnächst bereinigt werden.

**) Hier handelt es sich um Studierende, die die Familienbeihilfe für sich selbst beziehen (z.B. Vollwaisen).

ad 5

Die Verordnung gemäß § 18 Abs. 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 in geltender Fassung, BGBl. 11 Nr. 59/1997, verlautbart am 27. Februar 1997, fällt nicht in

meine Zuständigkeit. Diesbezügliche Fragen ersuche ich an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu richten.

Die mit dieser Verordnung wegen allgemeiner Studienbehinderungen verordnete Verlängerung der Studienzeit an diversen Universitäten gilt aus verwaltungsökonomischen Gründen auch als unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis, das zur Verlängerung der Bezugsdauer der Familienbeihilfe führt.

Mir ist die Problematik der Studierenden, die an Universitäten studieren, die nicht in die Verordnung fallen, jedoch bewußt. Ich habe mich daher bemüht, individuellen Studienbehinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb dieser Hochschulen- bzw. der Universitäten Rechnung zu tragen und habe veranlaßt, daß eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern meines Ressorts und aus Mitarbeitern des Wissenschaftsressorts, eine Lösung erarbeitet, die es ermöglicht, bei individuellen Studien-

behinderungen den Familienbeihilfenbezug zu verlängern. Ich gehe davon aus, daß noch im Mai 1997 ein Formular aufliegen wird, mit dem individuelle Studienbehinderungen beim Finanzamt zwecks Verlängerung des Familienbeihilfenbezuges geltend gemacht werden können.

ad 6

Die Anzahl der studierenden Kinder, für die auf Grund von verordneten Toleranzsemmestern nach § 18 Abs. 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 derzeit die Familienbeihilfe ausbezahlt wird, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Studienrichtung	Universität	Anzahl
Medizin	Universität Wien	422
Psychologie	Universität Wien	9
Kunstgeschichte	Universität Wien	18
Chemie (Stzw)	Universität Wien	1
Biochemie (Stzw)	Universität Wien	4
Biologie	Universität Wien	51
Botanik (Stzw)	Universität Wien	1
Zoologie (Stzw)	Universität Wien	1
Volkswirtschaft (SOWI83)	Universität Graz	5
Betriebswirtschaft (SOWI83)	Universität Graz	275
 Betriebswirtschaft (Stzw)	Universität Graz	5
Medizin	Universität Graz	435
Psychologie	Universität Graz	25
Biologie	Universität Graz	65
Zoologie (Stzw)	Universität Graz	1
Pharmazie	Universität Graz	55
Betriebswirtschaft (SOWI83)	Universität Innsbruck	1
Betriebswirtschaft (Stzw)	Universität Innsbruck	9
LA Chemie (Stzw)	Universität Innsbruck	1
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	Universität für Bodenkultur Wien	3
Lebensmittel- und Biotechnologie	Universität für Bodenkultur Wien	82
Landschaftsplanung und -pflege	Universität für Bodenkultur Wien	30
Betriebswirtschaft (SOWI83)	Wirtschaftsuniversität Wien	3
Betriebswirtschaft (Stzw)	Wirtschaftsuniversität Wien	207
Handelswissenschaft (SOWI83)	Wirtschaftsuniversität Wien	142

Summe 1.851

Im Zeitpunkt der Auswertung sind jedoch noch zahlreiche Familienbeihilfenfälle in Bearbeitung, sodaß sich diese Zahl noch erhöhen wird.

ad 7 bis 9

Wie bereits eingangs erwähnt, fallen diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr. Im übrigen ist der Bezug der Studienbeihilfe im ADV-Verfahren nicht erfaßt.